

PRAXISINFO
45



Masernschutzgesetz

INHALT

	SEITE
Wer darf impfen?	4
Wer muss geimpft werden?	4
Ausnahmen von der Impfpflicht	5
Konsequenzen für nicht geimpfte Personen	5
Übergangsregelung	5
Abrechnung und Kostenübernahme	7
Tipps für Praxisinhaber	7

Virchowbund

- › persönliche Rechtsberatung
- › schlagkräftige Berufspolitik
- › Service, der sich lohnt

Masernschutzgesetz

Das Masernschutzgesetz führt 2020 eine Impfpflicht ein. Ärzte und Mitarbeiter in der Praxis sind davon auf mehrere Arten betroffen.

Kinder müssen vor Masern geschützt werden – direkt durch eine Impfung und indirekt durch den Herdenschutz. Dafür braucht es eine höhere Durchimpfungsrate in der Bevölkerung. Das Masernschutzgesetz führt zum 01.03.2020 eine Impfpflicht ein. Diese gilt für Kinder, die Kitas und Schulen besuchen, aber auch für Lehrer, Erzieher und Menschen, die im Gesundheitswesen arbeiten.

Für Praxisärzte bedeutet das:

- › Sie müssen ihren eigenen Impfschutz und den ihrer Mitarbeiter kontrollieren
- › Sie müssen fehlende Impfungen nachholen oder melden – sonst riskieren Sie Geldbußen
- › Sie müssen Personen, die in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten, über die Impfpflicht aufklären und impfen
- › Sie müssen in Einzelfällen attestieren, warum eine Impfung nicht möglich bzw. kontraindiziert ist
- › Sie können sowohl die Impfung als auch Atteste und serologische Untersuchungen abrechnen

In dieser Praxisinfo bereiten wir das Masernschutzgesetz verständlich für Praxisärzte und MFA auf und beantworten konkrete Fragen aus ihrem Arbeitsalltag, zum Beispiel: Wer darf impfen? Welche Leistungen dürfen Ärzte bei der Masernschutzimpfung abrechnen?

Außerdem erfahren Sie, welche Pflichten mit dem Masernschutzgesetz ab März 2020 für Praxispersonal und Praxisinhaber gelten. Ergänzend dazu geben wir Ihnen Tipps, was Sie als Arbeitgeber tun können und sollten, wenn einer Ihrer Mitarbeiter nicht ausreichend Masern geschützt ist.

Wenden Sie sich im Zweifelsfall auch an unsere individuelle Rechtsberatung. Als Mitglied im Virchowbund ist dieser Service für Sie kostenlos.

Der Gesetzestext wurde bislang noch nicht veröffentlicht. Änderungen sind möglich und werden von uns so schnell wie möglich übernommen.

HINWEIS:

Damit unsere Texte lesbar bleiben, verwenden wir Begriffe wie „Arzt“ oder „Mitarbeiter“ neutral für Personen aller Geschlechter.

Wer darf impfen?

Zukünftig ist jeder Arzt unabhängig von seinem Fachgebiet zur Durchführung von Schutzimpfungen, also nicht nur Impfungen gegen Masern, berechtigt.

Eine Frauenärztin darf beispielsweise nicht nur ihre Patientin, sondern auch deren Partner impfen; ein Pädiater auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen. Zahnärzte dürfen aber nicht impfen.

Die Impfungen müssen Sie **dokumentieren**. Neben dem Gesundheitsamt darf zukünftig jeder Arzt – also nicht nur der die Impfung durchführende Arzt – Schutzimpfungen in einen Impfausweis oder einer Impfbescheinigung nachtragen. Voraussetzung ist, dass der Patient die Impfung nachweist. Das kann z. B. durch einen Bluttest erfolgen. Wenn Antikörper nachgewiesen werden, hatte der Patient entweder schon Masern und ist somit immun, oder er ist bereits geimpft.

Wer muss geimpft werden?

Das Masernschutzgesetz gilt nicht nur für Kinder. Auch Personen, die in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten, sollen gegen Masern geimpft sein.

1. Kinder und Schüler, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden

Dazu zählen:

- a.) Kindertageseinrichtungen
- b.) Kinderhorte
- c.) Kindertagespflege
- d.) Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

2. Personen, die bereits vier Wochen in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder untergebracht sind

Dazu zählen:

- a.) Heime
- b.) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

3. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind

Dazu zählen neben den unter 1. und 2. genannten:

- a.) Arztpraxen
- b.) Zahnarztpraxen
- c.) Krankenhäuser
- d.) Einrichtungen für ambulantes Operieren
- e.) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt

- f.) Dialyseeinrichtungen
- g.) Tageskliniken
- h.) Entbindungseinrichtungen
- i.) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- j.) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- k.) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- l.) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen

In solchen Einrichtungen tätige Mitarbeiter sind z. B.

- › Lehrer
- › Erzieher
- › Tagesmütter
- › medizinisches Personal
- › Küchen- und Reinigungspersonal
- › ehrenamtlich Tätige
- › Praktikanten
- › Hausmeister

Mitarbeiter haben vor Beginn ihrer Betreuung oder Tätigkeit der Leitung der Einrichtung, also z. B. Ihnen als Praxisinhaber, durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass sie entweder

- › ausreichend gegen Masern geimpft sind
- › immun gegen Masern sind
- › wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Sie möchten weiterlesen?

Werden Sie Mitglied im Virchowbund!

Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven und sichern Sie sich uneingeschränkten Zugang zu unserem kompletten Serviceangebot für Ihre Arztpraxis:

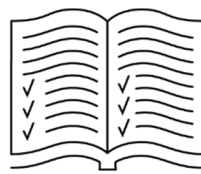
MUSTERVERTRÄGE



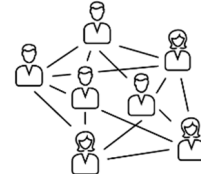
RECHTSBERATUNG



PRAXISINFOS



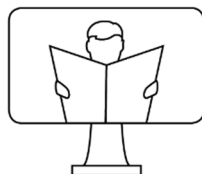
KOLLEGEN-NETZWERK



REGIONALE
VERANSTALTUNGEN



NEWSLETTER



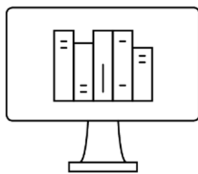
MITGLIEDER-
MAGAZIN



CHECKLISTEN



ONLINE-
WISSENSDATENBANK



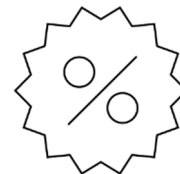
BEST PRACTICES



E-LEARNING
UND WEBINARE



VORTEILSKONDITIONEN
UND RABATTE



So einfach geht's:

Beitrittserklärung ausfüllen – z. B. online unter
www.virchowbund.de/mitglied-werden

Sie haben sofort Anspruch auf alle Serviceleistungen.

Ihre Ansprechpartnerin



Juliane Tietjen

030 / 28 87 74 -120

service@virchowbund.de

www.virchowbund.de

**Sie kümmern sich um Ihre Patienten,
wir uns um den Rest.**

NAV-Virchow-Bund
Verband der niedergelassenen Ärzte
Deutschlands e. V.
Chausseestraße 119 b, 10115 Berlin
Tel.: 030 28 87 74-0 | Fax: 030 28 87 74-113
info@virchowbund.de
www.virchowbund.de

Beitrittserklärung zum Virchowbund

Akad. Grad, Vorname, Nachname	
<input type="radio"/> niedergelassen <input type="radio"/> angestellt	und/oder <input type="radio"/> Oberarzt <input type="radio"/> Assistenzarzt <input type="radio"/> Medizinstudent
Fachrichtung	
geb. am	Niederlassung seit / geplant zum (MM, JJJJ)
Praxisanschrift Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Privatanschrift Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon	Fax
E-Mail	
Bitte senden Sie mir Post bevorzugt an diese Adresse: <input type="radio"/> Privat <input type="radio"/> Praxis	
Wie wurden Sie auf uns aufmerksam? <input type="radio"/> Kollegen <input type="radio"/> Internet <input type="radio"/> Zeitung/ Zeitschrift <input type="radio"/> Flyer/Broschüre <input type="radio"/> Sonstiges	

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Virchowbund.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit monatlich € 25. Für Assistenzärzte und angestellte Ärzte beträgt er monatlich € 15; für Medizinstudenten monatlich € 1,50. Eine außerordentliche Mitgliedschaft von Medizinstudenten wird mit der Approbation automatisch zur ordentlichen Mitgliedschaft. **Der Beitrag ist steuerlich als Betriebsausgabe/Werbungskosten absetzbar.**

Datenschutzbelehrung: Die Angaben der vereinsrechtlich notwendigen Datenfelder der Beitrittserklärung sind verpflichtend und dienen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung der Verfolgung der Vereinsziele und der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und werden in unseren EDV-Systemen gespeichert. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung im Internet: www.virchowbund.de/impressum__datenschutz.php.